

Befreiung von der Nachtkennzeichnungspflicht

Per E-Mail an: [bnk.ik\(a\)westnetz.de](mailto:bnk.ik(a)westnetz.de)

Bei Fragen: 0201-12 45656

Bitte geben Sie die Energiepark-ID bei jedem Kontakt mit der Westnetz GmbH an. Der Nachweis für die Ausrüstung oder Befreiung muss **separat für jede WEA** erfolgen, auch wenn sich der Windpark aus mehreren WEA zusammensetzt.

Energiepark-ID

Einzelanlagen ID

Anlagenbetreiber

Name / Firma

Vorname

Straße, Hausnummer

Ansprechpartner

PLZ

Ort

Telefon / E-Mail

EEG-Anlagenschlüssel

WEA-Seriennummer

Anlagenstandort

Straße, Hausnummer

Ortsteil bzw. Gemarkung / Flurstück / Flur

PLZ

Ort

Welche Befreiung liegt für die Anlage vor?

Befreiung von der Nachtkennzeichnungspflicht

Die BImSchG-Genehmigung der Anlage oder sonstige behördliche Bescheinigung ist als Nachweis beigefügt. Dies trifft in der Regel zu, wenn die Gesamthöhe der Windenergieanlage ≤ 100 m ist.

Befreiung von der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnungspflicht

- Die Ausrüstung der Windenergieanlagen mit BNK ist wirtschaftlicher unzumutbar. Die Bestätigung der BNetzA über die Befreiung von der Pflicht zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ist als Nachweis beigefügt.
- Der Zahlungsanspruch nach dem EEG endet für die Windenergieanlage innerhalb von drei Jahren ab Beginn der Pflicht zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung. Das Inbetriebsetzungsprotokoll der Windenergieanlage ist als Nachweis beigefügt.
- Die Windenergieanlage befindet sich im Nahbereich eines Flugplatzes. Die BImSchG-Genehmigung oder eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Genehmigungs- oder Luftverkehrsbehörde ist als Nachweis beigefügt.

Anmerkungen:

Bestätigung des Anlagenbetreibers

Ort, Datum

Unterschrift / Stempel